

II-567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

21.1.1965

206/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 195/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend Ablehnung der Wiederverwendung eines Mittelschullehrers.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Mahnert und Genossen haben an mich wegen Ablehnung der Wiederverwendung eines Mittelschullehrers am 10. Dezember 1964 folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Besteht im Bereich der höheren Lehranstalten kein Mangel an Lehrkräften?
- 2.) Welche grundsätzlichen Erwägungen führten zur Ablehnung der angeführten Dienstbereitschaft?
- 3.) Warum wurden dem Gesuchsteller die Gründe nicht mitgeteilt?
- 4.) Auf Grund welcher Umstände dauerte die negative Erledigung des Ansuchens über drei Monate?

Hiezu teile ich folgendes mit:

1.) Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen besteht in den einzelnen Fächern in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien ein mehr oder minder großer Mangel an Lehrern.

2.) Beim seinerzeitigen Aufruf des Bundesministeriums für Unterricht zur Meldung von pensionierten Lehrern zwecks Wiedereinstellung war vor allem an Lehrer gedacht, die erst kurze Zeit vor ihrer Meldung pensioniert wurden und von denen auf Grund ihres Lebensalters noch eine ersprießliche Dienstleistung zu erwarten ist. Da der in Frage stehende pensionierte Lehrer (es handelt sich um Prof.i.R. Hans Katholnigg, geb. am 16.10.1892) bereits seit dem Jahre 1948 im Ruhestand ist und im 73. Lebensjahre steht, kann eine erfolgreiche pädagogische Tätigkeit nicht mehr mit Sicherheit erwartet werden.

3.) Da es sich bei der Bestellung von Vertragslehrern um eine freie Ermessensentscheidung handelt, bestand für die Dienstbehörde keine Verpflichtung, dem Bewerber die Gründe, die bei der Ablehnung seines Ansuchens maßgebend waren, mitzuteilen, zumal der Vorhalt des Alters für den Bewerber angesichts seiner lobenswerten Bereitschaft als kränkend hätte empfunden werden können.

206/A.B.

zu 195/J

- 2 -

4.) Bei der Behandlung einer Bewerbung als Vertragslehrer findet das DVG. keine Anwendung, das übrigens zur Erledigung von Eingaben eine Frist von 6 Monaten nennt. Der Bewerber hat nach knapp drei Monaten eine Antwort erhalten, ein Fristablauf, der sich im Hinblick auf den besonders starken Arbeitsanfall gerade zu Beginn eines Schuljahres im Zusammenhalt mit der großen sonstigen Beanspruchung des Ressorts ergeben hat.

-.-.-.-